

## **Satzung des „Vereins der Freunde des Theodor-Heuss-Gymnasiums Heilbronn e.V.“**

10.07.2019

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Theodor-Heuss-Gymnasiums Heilbronn e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2/1 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums, dessen Träger die Stadt Heilbronn ist. Die ideelle und finanzielle Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln, die durch den Schulträger nicht übernommen werden. Der Verein stellt Mittel bereit für:

- Fachexkursionen
- Tagungen
- Schüleraustausch
- Schuleigene Initiativen
- Schulische Veranstaltungen
- Die Pflege der Auslandsbeziehungen
- Die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

### **§ 2/2**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie deren Weiterleitung zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne von § 2/1.

### **§ 2/3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 dieser Satzung genannten Körperschaft.

#### **§ 4/1 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können alle dem Theodor-Heuss-Gymnasium nahestehenden oder an seiner Förderung interessierten natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, insbesondere die Eltern der Schüler, die Lehrer, die früheren Schüler und alle Freunde der Schule. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) bei seinem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Verein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und an den Verein einen jährlichen Beitrag zu zahlen; der Vorstand kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein Mitglied von der Zahlungspflicht befreien. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

#### **§ 4/2 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 4/3 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied
  - (A) grob gegen die Satzung verstößt oder in anderer unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt,
  - (B) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr in Verzug ist,
  - (C) den Wohnort und/oder die Kontaktdaten wechselt, ohne den Verein darüber zeitnah zu informieren.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit dem Zugang wirksam. Sofern keine Kontaktdaten vorliegen, ist das Ende der Mitgliedschaft ohne schriftliche Mitteilung wirksam.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in.

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Mitglieder sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend seiner Satzung und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (6) Nach außen hin sind für den Verein der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (8) Der jeweilige Leiter/die jeweilige Leiterin des Theodor-Heuss-Gymnasiums ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Außerordentliche Einberufungen haben auch auf Wunsch von einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks zu erfolgen. Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens drei Wochen per E-Mail oder in Schriftform, sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und entscheidet über sonstige vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Fragen; sie beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit Satzungsänderungen.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 9 Kassenprüfer/-in**

Der/die Kassenprüfer/-in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er/Sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er/Sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Theodor-Heuss-Gymnasium zu verwenden hat.